

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2020

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019
Entwicklungsagentur für den Lebens-
und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
Rendsburg**

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019
und des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2019

**Entwicklungsagentur für den Lebens-
und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR**
Rendsburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
E. Prüfungsfeststellungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG SH	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14
G. Schlussbemerkung	20

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
- Anlage 5 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Anlage 7 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8 Wirtschaftsplan 2019 (Soll-Ist-Vergleich)
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
D&O	Directors and Officers
EigVO SH	Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GEP	Gebietsentwicklungsplanung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein
KUVO	Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LAG	Lokale Aktionsgruppe
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein – handelnd im Namen und für Rechnung der Anstalt – hat uns mit Vertrag vom 10. / 11. Februar 2020 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Rendsburg

(nachstehend auch „Entwicklungsagentur“ oder „Anstalt“ genannt)

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Anstalt nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag des Landesrechnungshofes lag der Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Dezember 2019 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Die Entwicklungsagentur ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen i. S. d. § 19b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) der Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schüllendorf, Schülpl bei Rendsburg und Westerrönfeld sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung der Anstalt gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie das Prüfungswesen der Anstalt die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) entsprechend. Die Anstalt ist somit prüfungspflichtig gemäß § 27 Abs. 1 KUVVO.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 129 ff.) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 46, 2003, S. 848 f.) Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. und IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der vorliegende Bericht richtet sich an die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind – soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG und den AV-Jap nichts anderes ergibt – auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 9 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat im Jahresabschluss und im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Anstalt beurteilt. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Anstalt unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Anstalt ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Anstalt:

- In 2017 wurde nach auftretenden Differenzen und daran anschließender intensiver Diskussion ein Beschlussverfahren zur Anpassung der Beitragserhebung, Vereinfachung der Entscheidungswege sowie zur Verlängerung der Frist zur erstmaligen Kündigung der Mitgliedschaft bis 2030 eingeleitet. Aufgrund von weiteren Differenzen in einigen Mitgliedsgemeinden wurde das Beschlussverfahren 2019 für gescheitert erklärt. 2020 soll das Thema wiederaufgenommen werden.
- In 2019 wurde die Region Rendsburg GmbH zusammen mit der Initiative Rendsburg e.V. gegründet. Die Entwicklungsagentur und der Verein sind zu je 50% an der Gesellschaft beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Region Rendsburg als Wirtschafts- und Siedlungsstandort.
- Seit September 2017 beschäftigt die Entwicklungsagentur eine Mitarbeiterin im Bereich Mobilitätsmanagement und hat so eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes „Fahrrad“ erfüllt. Im Berichtsjahr ist Personalaufwand von insg. TEUR 69 entstanden, dem jedoch Zuwendungen des Bundesumweltministeriums i. H. v. TEUR 48 gegenüberstehen. Die Stelle wurde im Jahr 2019 entfristet.
- Die seit April 2016 gemeinsam mit der Entwicklungsagentur Region Heide eingerichtete „Leitstelle Fördermittelmanagement“ setzte ihre Arbeit erfolgreich fort. Im

Berichtsjahr wurden für die Mitgliedskommunen rd. TEUR 150 an Mitteln zur Investitionsförderung eingeworben. Darüber hinaus konnten für das Klimaschutzprojekt „RaD stark!“ rd. TEUR 2.200 eingeworben werden.

- Die Entwicklungsagentur erhält die für den Geschäftsbetrieb notwendigen finanziellen Mittel aus dem aus Beiträgen der Mitgliedskommunen gespeisten Strukturfonds. Die Mitgliedskommunen leisten jeweils den Beitrag 1, welcher sich nach der individuellen Leistungs- und Wirtschaftskraft der beteiligten Kommunen richtet und 1 % der Umlagegrundlage nach FAG beträgt, und den Beitrag 2, welcher nur von den Umlandgemeinden geleistet wird und sich nach der wohnbaulichen Entwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg richtet. Die Erlöse aus dem Beitrag 1 beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 885 und lagen so um 9,9 % über dem Vorjahreswert. Der Beitrag 2 wurde 2019 nicht geleistet. Dies soll 2020 im Rahmen der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes nachgeholt werden.
- Im Berichtsjahr entstanden Aufwendungen i. H. v. TEUR 584 (Vj. TEUR 619) für Leit- und Eigenprojekte sowie TEUR 75 (Vj. TEUR 44) für Projekte aus dem Bürgermeisterbudget.
- Aufgrund des aufwändigen Beschlussverfahrens für Leitprojekte weist die Anstalt nach wie vor einen hohen Liquiditätsstand von TEUR 2.449 aus.

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken:

- Der Wirtschaftsplan 2020 sieht Erträge aus Beiträgen der Gesellschafter in Höhe von TEUR 800 aus Beitrag 1 und TEUR 20 aus Beitrag 2 vor. Des Weiteren werden Fördermittel von insgesamt TEUR 131 erwartet. Für laufende betriebliche Tätigkeiten sowie Aufwendungen für Leitprojekte werden TEUR 3.046 veranschlagt. Durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage von TEUR 2.095 soll ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.
- Nach Einschätzung des Vorstands sind trotz der Ausbreitung des Coronavirus und der darauffolgenden wirtschaftlichen Krise in Deutschland aufgrund der satzungsbedingten Rahmenbedingungen kurzfristig keine wesentlichen Risiken zu erkennen. Die Anstalt nimmt keine personal- und kostenintensiven Aufgabenbereiche wahr und aus der gegenwärtigen betrieblichen Struktur ergeben sich keine besonderen

Risiken. Die Förderung der Region könnte jedoch durch optimierte Entscheidungswege verbessert werden.

- Durch die zukünftige Zusammenarbeit mit der Initiative Region Rendsburg e.V. im Rahmen der Gründung der Region Rendsburg GmbH verspricht man sich neue Impulse zur Weiterentwicklung der Gesellschaft. Die 50% Beteiligung am Stammkapital der GmbH stellt nach Einschätzung des Vorstandes für die Entwicklungsagentur kein wesentliches Risiko dar.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Anstalt einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstand ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Anstalt gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen, ob die deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Darüber hinaus haben wir die Feststellungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG, die den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGrG entsprechen, zu treffen. Hierzu haben wir den vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Im Berichtsjahr wurden Teile des Rechnungswesens durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH, Rendsburg, als Dienstleister betreut. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den IDW Prüfungsstandard „Abschlussprüfungen bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen“ (IDW PS 331) beachtet. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der bei dem Dienstleister für die Anstalt eingerichteten Prozesse und Kontrollen erfolgte durch eigene Prüfungshandlungen.

Unsere Prüfung haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 20. April bis zum 30. November 2020 in unserem Büro in Kiel durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18. Dezember 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Dieser wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. Dezember 2019 unverändert festgestellt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen sowie außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfung hat sich auch nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Anstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit hätten aufgedeckt werden müssen. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Vorstand der Anstalt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Anstalt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern des Dienstleisters der Anstalt bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere für bereits bewilligte, aber noch nicht bezuschusste Projekte
- Abstimmung der Guthaben bei Kreditinstituten
- Abrechnung und Vereinnahmung der Strukturfondsbeiträge
- Periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Zur Prüfung der Vermögens- und Schuldposten der Anstalt haben wir u. a. folgende Nachweise eingeholt:

- Bankbestätigungen zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Banken
- Vereinbarungen zwischen den Mitgliedskommunen
- Zuwendungsmitteilungen der Anstalt

Als Prüfungsunterlagen dienten uns zudem die Geschäftsbücher, Inventare, Belege und das sonstige Schriftgut der Anstalt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Dienstleisters Stadtwerke Rendsburg GmbH bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Anstalt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen ergänzenden Bestimmungen der Organisationsatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Berichtszeitraum wurde die Buchführung der Anstalt von der Stadtwerke Rendsburg GmbH unter Anwendung der Software „Schleupen.CS“ der Schleupen AG, Ettlingen, geführt. Das Programm umfasst neben der Finanzbuchhaltung auch die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags ebenfalls von der Stadtwerke Rendsburg GmbH unter Verwendung des Programms „P & I-LOGA“ der Firma P & I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, erstellt. Die Werte aus der Lohnbuchhaltung werden per Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung übertragen.

Das von der Anstalt und dem von ihr beauftragten Dienstleister eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Buchhaltungsdaten zu gewährleisten. Der Nachweis über die Angemessenheit und Wirksamkeit des beim Dienstleister eingerichteten IKS erfolgte durch eigene Prüfungshandlungen.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Anstalt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gemäß §§ 22 ff. KUVVO sinngemäß nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt. Sonstige weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Organisationssatzung noch aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 KUVVO entsprechend Anlage 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO SH) vom 15. August 2007. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 24 Abs. 1 KUVVO entsprechend Anlage 4 der EigVO SH aufgestellt.

In dem von der Anstalt aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB sowie § 26 KUVVO). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Die Bewertungsgrundlagen werden vollständig und zutreffend im Anhang dargestellt. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die Anstalt bildet für bereits bewilligte Projekte, bei denen die Zuschüsse noch nicht ausgezahlt wurden, Rückstellungen. Der langfristige Anteil dieser Rückstellungen wird entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Überschüssige Mittel, die noch keinem Projekt zugesagt wurden bzw. auch nicht zur Deckung der laufenden Kosten herangezogen wurden, werden in die Betriebsmittelrücklage eingestellt. Bei einer Unterdeckung der im Geschäftsjahr aufgelaufenen Aufwendungen wird die Betriebsmittelrücklage entsprechend aufgelöst, sodass sich immer ein ausgeglichenes Jahresergebnis ergibt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und deren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens der Anstalt.

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2020

**E. Prüfungsfeststellungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3
sowie § 14 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz**

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 KPG, die den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechen, und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) berücksichtigt.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und denen der Organisationssatzung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrags geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäftsführung hat gemäß § 16 KUVVO für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Der Plan ist dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 vom Verwaltungsrat beschlossen. Ein Soll-Ist-Vergleich ist als Anlage 8 beigelegt.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Rendsburg, unter dem Datum vom 30. November 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Rendsburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Rendsburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Rendsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln

oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten kön-

nen jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kiel, den 30. November 2020

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Holtzberg)
Wirtschaftsprüfer

(Grimm)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2020

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2019
Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

	2019 Euro	2019 Euro	2018 Euro	2018 Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge		972.180,76		907.002,61
2. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	53.556,50		48.332,44	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
-davon für Altersversorgung EUR 3.451,92 (i.Vj. EUR 3.110,12)	15.267,20	68.823,70	13.633,12	61.965,56
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		873.856,56		883.711,91
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7,83		10,44
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.218,39		5.669,03
-davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 5.216,32 (i. Vj. EUR 5.666,27)				
6. Einstellung in die Betriebsmittelrücklage		24.289,94		0,00
7. Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage		0,00		-44.333,45
8. Jahresergebnis		0,00		0,00

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeines

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR hat ihren Sitz in Rendsburg und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Gemäß § 22 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Entsprechend fanden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden stetig angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Sofern Einzelrisiken bestehen, erfolgt eine Wertberichtigung auf den beizulegenden Wert.

Die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden grundsätzlich künftige Kosten- und Preissteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die von der Deutschen Bundesbank entsprechend der Rückstellungsabzinsungsverordnung bekannt gemachten Zinssätze verwendet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

	31.12.2019
	Euro
Finanzanlagen	
Beteiligung (50 % an Region Rendsburg GmbH)	12.500,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Sonstige Vermögensgegenstände	142,80

Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital wurde durch die Gesellschafter voll eingezahlt

Gemeinde Alt Duvenstedt	2.000,00
Gemeinde Borgstedt	2.000,00
Stadt Büdelsdorf	2.000,00
Gemeinde Fockbek	2.000,00
Gemeinde Jevenstedt	2.000,00
Gemeinde Nübbel	2.000,00
Stadt Rendsburg	2.000,00
Gemeinde Schacht-Audorf	2.000,00
Gemeinde Osterrönfeld	2.000,00
Gemeinde Rickert	2.000,00
Gemeinde Schülldorf	2.000,00
Gemeinde Schülup bei Rendsburg	2.000,00
Gemeinde Westerrönfeld	<u>2.000,00</u>
	26.000,00

Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage enthält noch nicht als Zuwendungen ausgereichte Strukturfondsbeiträge der Mitgliedsgemeinden.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Zuwendungen für Leitprojekte (Euro 887.258,00), für Bürgermeisterprojekte (Euro 14.738,00) sowie Rückstellungen für Urlaub (EUR 2.052,74), die Prüfung der Jahresabschlüsse (Euro 11.000,00) und die ausstehende Rechnung über externe Personalkosten 2018/2019 (Euro 145.000,00).

Bei den Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt Euro	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr Euro	1-5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
1. aus Lieferungen und Leistungen (i. Vj.):	52.144,69 (4.512,73)	52.144,69 (4.512,73)	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten (i. Vj.):	977,95 (722,75)	977,95 (722,75)	0,00	0,00

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

31.12.2019
Euro

Sonstige betriebliche Erträge

Erträge Strukturfondbeitrag 1	885.246,65
Zuschüsse und Fördergelder	85.400,98
periodenfremde Erträge	<u>1.533,13</u>
	972.180,76

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Mitgliedsbeiträge	45.118,20
Bewirtungsaufwendungen	1.585,33

Jahresabschlussprüfung	11.690,13
Aufwendungen für anwaltliche Leistungen	999,60
Beratungsleistungen Raum und Energie	16.303,00
EDV-Kosten	5.946,19
Aufwendungen für externe Personalkosten	122.500,00
Buchführungskosten	3.570,00
Förderbeträge -Leitprojekte-	418.916,65
Förderbeträge -Bürgermeisterbudget-	75.178,20
Aufwand für Eigenprojekte	165.045,72
Aufwendungen für Fortbildung	610,00
übrige Aufwendungen	<u>6.393,54</u>
	873.856,56

Der Überschuss wird in die Betriebsmittelrücklage eingestellt.

Sonstige Angaben

1. Beschäftigungszahl

Die Gesellschaft beschäftigt eine Arbeitnehmerin.

2. Angaben gemäß § 285 Nr.17 HGB

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2019 in Höhe von 12 TEUR enthalten.

3. Vorstand

Der Vorstand besteht in 2019 aus folgenden Mitgliedern:

Dietmar Böhme	Dipl. Verwaltungswirt (FH) (Vorsitzender)
Frank Thomsen	Dipl. Ingenieur (stellv. Vorsitzender)
Andreas Betz	Amtsleiter
Torsten Eickstädt	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Jürgen Rathjen	Bachelor of Arts - Public Administration/Allgemeine Verwaltung (bis 14.12.2019)
Torben Sievers	Dipl. Verwaltungswirt (FH)

4. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht in 2019 aus folgenden Mitgliedern:

Gero Neidlinger	Bürgermeister Gemeinde Borgstedt (Vorsitzender)
Rainer Hinrichs	Bürgermeister Stadt Büdelsdorf (stellv. Vorsitzender)
Peter Orda	Bürgermeister Gemeinde Alt Duvenstedt
Holger Diehr	Bürgermeister Gemeinde Fockbek
Sönke Schwager	Bürgermeister Gemeinde Jevenstedt
Michaela Teske	Bürgermeisterin der Gemeinde Nübbel
Hans-Georg Volquardts	Bürgermeister Gemeinde Osterrönfeld
Pierre Gilgenast	Bürgermeister Stadt Rendsburg
Michael Heinrich	Bürgermeister Gemeinde Rickert
Beate Nielsen	Bürgermeisterin Gemeinde Schacht-Audorf
Siegfried Tomkowiak	Bürgermeister Gemeinde Schülldorf
Wolfgang Wachholz	Bürgermeister Gemeinde Schülpe b. Rendsburg
Hans-Otto Schülldorf	Bürgermeister Gemeinde Westerrönfeld

Vorstand und Verwaltungsrat erhalten nach wie vor keine Aufwandsentschädigung.

5. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag hat die Ausbreitung des Coronavirus zu einer wirtschaftlichen Krise in Deutschland geführt. Aufgrund des Geschäftsmodells ist unser Unternehmen davon nicht betroffen.

Rendsburg, 27. Mai 2020

Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Dietmar Böhmke

Frank Thomsen

Andreas Betz

Torben Sievers

Torsten Eickstädt

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2020

Entwicklungs-
agentur für den Lebens- und
Wirtschaftsraum
Rendsburg

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
der Entwicklungsagentur für den
Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

rt Entwurf - kein Original 10.11.2020

1. Grundlagen des Unternehmens

Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (nachstehend Entwicklungsagentur genannt) wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) am 01.07.2012 als gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe bei Rendsburg und Westerrönfeld sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gegründet.

Die Entwicklungsagentur ist eine in vollem Umfang rechtsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Ziele und Aufgaben sind in der Präambel und in § 2 der „Organisationssatzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, Anstalt öffentlichen Rechts“, niedergelegt. Die weiteren Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit sind ebenfalls der Organisationssatzung zu entnehmen. Die Organe der Entwicklungsagentur sind gemäß § 3 der Organisationssatzung der Vorstand (§ 4) und, als Kontrollorgan, der Verwaltungsrat (§§ 5-7).

Die Entwicklungsagentur beschäftigte 2019 eine Mitarbeiterin. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Rendsburg geführt. Das Institut Raum & Energie wirkt unterstützend mit. Die Leistungserbringung beruht in beiden Fällen auf Dienstleistungsverträgen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Entwicklungsagentur. Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben traf sich der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2019 - jeweils unter Teilnahme des Vorstandes - zu fünf ordentlichen Sitzungen. Die Sitzungen sind seit 2018 öffentlich. Den Vorsitz im Verwaltungsrat nahm 2019 Herr Gero Neidlinger, Bürgermeister der Mitgliedskommune Borgstedt, wahr.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Unterzeichner vertreten die Entwicklungsagentur gemeinschaftlich.

Er versteht sich als Kollegialorgan und nimmt in diesem Sinne seine Leitungsaufgabe in gemeinsamer Verantwortung wahr.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die Vorstandsaufgaben sind nach funktionalen Gesichtspunkten verteilt. Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan ist auf der Homepage der Entwicklungsagentur veröffentlicht und kann dort eingesehen werden (<http://www.entwicklungsagentur-rendsborg.de/wir-ueber-uns/ansprechpartner.html>).

Der Vorstand tagt im Regelfall monatlich. Der Verwaltungsrat wird in seinen Sitzungen über die Arbeit des Vorstandes regelmäßig und umfassend unterrichtet.

Der amtierende Vorstand wurde am 14.06.2017 vom Verwaltungsrat für die Dauer fünf Jahren, beginnend ab dem 03.07.2017, bestellt. Vorsitzender des

Vorstandes ist Herr Dietmar Böhmke, Stellvertreter ist Herr Frank Thomsen. Auf eigenen Wunsch schied Herr Jürgen Rathjen zum 15.12.2019 aus dem Vorstand aus.

Strategische Ausrichtung und Ziele der Entwicklungsagentur

Die strategische Ausrichtung und Ziele der Entwicklungsagentur sind in der Präambel der Organisationssatzung niedergelegt.

Die Beteiligten verbindet die Einschätzung, dass die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg maßgeblich von der Fähigkeit der beteiligten Kommunen beeinflusst wird, Konkurrenzen zu vermeiden und konstruktiv zusammenzuarbeiten.

So ist es eine der maßgeblichen Aufgaben der Entwicklungsagentur, die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit gründet sich auf Transparenz und die Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung sowie auf die gegenseitige Anerkennung der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit.

In diesem Zusammenhang steht auch die 2015 begonnene Zusammenarbeit mit der Entwicklungsagentur Region Heide, AöR, die seitdem sukzessive ausgebaut und weiterentwickelt wird. Die beiden Entwicklungsagenturen unterhalten seit 2016 die gemeinsame „Leitstelle Fördermittelmanagement“. Vertreter der Agenturen treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch.

Im Kontext der strategischen Ausrichtung steht auch die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Strukturfonds der Entwicklungsagentur. Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 2012. Gesetzgebung und Rechtsprechung, gerade zur Förderung privater Unternehmen, haben sich seitdem deutlich weiterentwickelt, so dass u.a. hinsichtlich der Mittelverwendung, der Kombination unterschiedlicher Fördertöpfe, Laufzeiten, Antragsprüfung und Publizität Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich werden. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit die Verwendung der Mittel des Strukturfonds zumindest zeitweise auf bestimmte Förderschwerpunkte hin ausgerichtet werden sollte. Das bedingt einerseits entsprechende Verfahrensregeln, andererseits aber auch eine grundlegende Überprüfung der Förderziele. Der Vorstand hat 2019 begonnen, einen ersten Entwurf einer grundlegend überarbeiteten Förderrichtlinie zu diskutieren. Verwaltungsrat und Mitgliedskommunen werden 2020 in die Diskussion einbezogen. Das Verfahren soll Ende 2020 abgeschlossen sein.

Das Thema „Vereinfachung der Entscheidungs- und Kommunikationswege“ rückte, nachdem in den politischen Gremien der Mitgliedskommunen und im Verwaltungsrat eineinhalb Jahre lang vergeblich um eine Reform gerungen wurde, 2019 in den Hintergrund. Die Bedeutung des Themas ist, da der Bedarf an strukturellen Veränderungen im Zusammenspiel zwischen den politischen Gremien und denen der Agentur, unverändert hoch. Das haben Ende 2019 alle Mitgliedskom-

munen erkannt. Das Thema wird 2020 wieder aufgenommen.

Geschäftstätigkeit

Region Rendsburg GmbH

Die Gründung der Region Rendsburg GmbH erfolgte im März 2019. Die Entwicklungsagentur ist an der Region Rendsburg GmbH zu 50% beteiligt. Die andere Hälfte des Stammkapitals wird von der Initiative Region Rendsburg e.V. gehalten. Zur alleinigen Geschäftsführerin wurde Frau Petra Reiber bestellt. Alle Beteiligten setzen große Hoffnungen in die Entwicklung der gemeinsamen Gesellschaft, die künftig die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Akteuren und privaten Unternehmen fördern und koordinieren soll. Im Bundesgebiet hat diese Form der Zusammenarbeit durchaus Vorbilder. Beispielsweise im Stuttgarter Raum unter dem Dach des Verbandes Region Stuttgart. In Schleswig-Holstein stellt die Initiative, ebenso wie die Entwicklungsagentur, ein Novum dar. 2019 stand bei der Region Rendsburg GmbH noch die Werbung in eigener Sache und die Weichenstellung für erste Projekte im Mittelpunkt, wie z.B. ein Leerstandsprojekt in der Rendsburger Altstadt. 2020, so die Hoffnung aller Beteiligten, wird die inhaltliche Arbeit, verbunden mit der Generierung von Einnahmefeldern, weiter in den Vordergrund rücken.

Leitstelle Fördermittelmanagement

Die Leitstelle hat sich seit ihrer Gründung 2017 zu einem wichtigen Angebotsbestandteil der Entwicklungsagentur entwickelt. Dazu zählen eigene Vortragsaktivitäten ebenso wie die Teil-

nahme an Veranstaltungen und die damit verbundene Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. 2019 wurden durch die Leitstelle zehn im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ansässige Unternehmen beraten. Dabei ging es zumeist um investitionsfördernde Maßnahmen. Für Mitgliedskommunen konnten rd. TEURO 150 eingeworben werden. Die Bandbreite der damit unterstützten Maßnahmen reicht von Lastenrädern für den Naturkindergarten in Rickert bis hin zum Aufbau einer Schulmolkerei an der Altstadtschule in Rendsburg. Rund EURO 2,2 Mio. wurden für das Klimaschutzprojekt „RaD stark“ eingeworben. Die Durchführung dieses Projektes, an dem alle Mitgliedskommunen partizipieren, wird ebenfalls von der Leitstelle begleitet.

Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes „Mobilität“

Wie geplant wurde die ursprünglich befristete Stelle von Frau Annika Müller für das Mobilitätsmanagement 2019 entfristet. Nicht zuletzt durch die Fördermaßnahme „RaD stark!“, die mit Investitionen in Höhe von rd. EURO 3,3 Mio. verbunden ist, ist die Entwicklungsagentur ihrem Ziel, den Klimaschutz durch den Ausbau des regionalen Radverkehrs zu stärken, deutlich nähergekommen. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau eines regionalen Veloroutennetzes.

Kooperationspartner, Austausch mit Dritten, Netzwerke, Regionalmarketing

Die Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches mit privaten und öffentlichen Akteuren, die sich in unterschiedlichsten Zusammenhängen in

der Stadt- und Regionalentwicklung engagieren, ist eine der Kernaufgaben der Entwicklungsagentur. In diesen Kontext gehören der regelmäßige, seit vielen Jahren praktizierte Austausch mit der Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreises, der KielRegion oder der Landesplanung Schleswig-Holstein und die enge Zusammenarbeit mit der Eider- und Kanalregion (AktivRegion). Hierzu zählt aber auch der bundesweite fachliche Austausch mit Universitäten, Fachinstituten und Entwicklungsinitiativen. Vielfach angefragte Vorträge und Kontakte zeigen, dass nach wie vor der gemeinsame Entwicklungsplan und der monetäre Interessenausgleich bundesweit auf großes Interesse und potenzielle Nachahmer stoßen. Unverändert unterstützt die Entwicklungsagentur durch ihre Mitgliedschaft und Beiträge RD-Marketing, Tourismus Mittelholstein e.V. sowie die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „RAD.SH e.V.“ und den Verein „Gesund am NOK“.

Fortschreibung des Flächen-Entwicklungsplanes, Einzelhandelskonzept

Die Abstimmung der wohnbaulichen und gewerblichen Flächenentwicklung ist die Aufgabe, die 2002 zur Kooperation der dem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg angehörigen Kommunen führte. Aus den zunächst informellen, dann vertraglich vereinbarten Kooperationsstrukturen entstand 2012 die heutige Entwicklungsagentur in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Die aktuell gültige Planfassung umfasst den Zeitraum 2016-2025. Seinerzeit wurde vereinbart, die der Flächenbedarfsabschätzung zu-

grundlegenden Annahmen zur wohnbaulichen Entwicklung 2019/2020 zu evaluieren und den Plan fortzuschreiben. Mit der Abstimmung dazu wurde 2019 begonnen. Der Plan soll den Mitgliedskommunen 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen.

Ebenfalls begonnen wurde 2019 mit der Fortschreibung/Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahre 2013. Auch dieses Konzept wird 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen.

2. Wirtschaftsbericht

Ertragslage

Die Entwicklungsagentur finanziert sich aus Beiträgen, die von den Mitgliedskommunen erbracht werden. Alle an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen leisten den „Beitrag 1“, der auf Basis der „Umlagegrundlage“ nach FAG (unter Zugrundelegung u.a. der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen A und B) berechnet wird und damit die individuelle Leistungs- und Wirtschaftskraft der Kommunen berücksichtigt und widerspiegelt.

Der aktuelle Beitragssatz beträgt 1% der Umlagegrundlage nach FAG.

Die im Wirtschaftsjahr 2019 aus Beitrag 1 erzielten Einnahmen beliefen sich auf insgesamt EURO 885.246,65 (VJ EURO 805.624,47). Das Beitragsaufkommen erhöhte sich aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung, gegenüber 2018 um rd. 10%.

Die 2. Säule des Beitragsaufkommens wird nur von den Umlandkommunen geleistet; die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind freigestellt. Beitrag 2 bezieht sich auf die wohnbauliche Flächenentwicklung und berücksichtigt Flächeninanspruchnahmen auf so im gemeinsamen Flächen- Entwicklungsplan gekennzeichneten Entwicklungsflächen. Vereinbarungsgemäß werden je Wohneinheit, die auf einer Entwicklungsfläche im Umland entstanden ist, EURO 2.500,00 in den Strukturfond eingezahlt. Allerdings gelten Ausnahmeregelungen, die u.a. die Innenentwicklung begünstigen und damit die Inanspruchnahme neuer Flächen im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes begrenzen. Das Beitragsaufkommen variiert von Jahr zu Jahr. Aufgrund der mit dem Amt Fockbek geführten Diskussionen über die Angemessenheit dieser „Abgabe“ erfolgte 2019 keine Evaluation der Flächeninanspruchnahmen. Im Zuge der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes wird das 2020 nachgeholt.

Darüber hinaus wurden 2019 Zuschüsse und Fördergelder in Höhe von EURO 85.400,98 vereinnahmt. Darin enthalten ist ein Förderzuschuss des Bundes im Zusammenhang mit dem Projekt „RaD Stark!“ (EURO 47.529,00).

Ausgaben

Die Entwicklungsagentur wendete 2019 Lohn- und Lohnnebenkosten in Höhe von EURO 68.823,70 auf. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf EURO 873.856,56. Darin enthalten sind die externen Personalkosten (Geschäftsstelle) in Höhe

von EURO 122.500,00. Weiterhin geleistete Mitgliedsbeiträge (s. Geschäftstätigkeit/ Kooperationspartner, Austausch mit Dritten, Netzwerke, Regionalmarketing) in Höhe von EURO 45.118,20 sowie die Aufwendungen für Leit- und Eigenprojekte (einschl. des Zuschusses an die LAG Eider- und Kanalregion). Diese beliefen sich 2019 auf EURO 418.916,65 (Leitprojekte) und EURO 165.045,72 (Eigenprojekte).

Projekttitlel	Förderbeitrag (EURO)
1. Leitprojekte	
Zuschuss LAG Eider- und Kanalregion (AktivRegion)	66.500,00
Lichtkunstwerk (Wartung, Reparaturen und Earth Hour 2019)	3.334,65
Frauenhaus Rendsburg	242.360,00
Neubau Radweg Bahnhof RD zum Obereiderhafen	79.222,00
Umbau ZOB (Planung)	27.500,00
Zwischensumme Leitprojekte	418.916,65
2. Eigenprojekte	
Fortschreibung EH - Konzept	20.520,36
Aufwendungen f. Projekte i.R. des Klimaschutzmanagements	144.525,36
Zwischensumme Eigenprojekte	165.045,72
Summe Leit- und Eigenprojekte	583.962,37

Ebenfalls in den sonstigen Aufwendungen enthalten sind die Leistungen aus dem sog. „Bürgermeisterbudget“ 2019 wurden daraus EURO 75.178,20

ausgezahlt, davon EURO 20.000,00, an die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) für einen Info-Stand auf der Internationalen Grünen Woche 2020 in Berlin.

Projekttitlel	Förderbetrag (EURO)
Nord-Ost-Pferd 2019	2.500,00
Unterstützung Ortsbeirat Region RD 2019	3.564,60
Zuschuss Eider- u. Kanalregion Rendsburg/Öffentlichkeitsarbeit i.R. der IGW 2020	20.000,00
Zuschuss Imker Schul-AG Schule Altstadt	4.500,00
Unterstützung Schülerfirma meehr	5.000,00
Interimslösung zur Bestellung Sportkoordinator*in	9.613,60
Unterstützung der Social-Media-Arbeit der Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion)	5.000,00
Zuschuss für Region Rendsburg GmbH Büroausstattung und Homepage	5.000,00
Zuschuss Landestierschau 2019	5.000,00
Zuschuss SH Netz Cup 2019	5.000,00
Stadtradeln 2019	5.000,00
Anschaffung 3 Lastenräder für Naturkindergarten Rickert	5.000,00
Insgesamt	75.178,20

Die Arbeit des Vorstandes und des Verwaltungsrates wurde auch 2019 nicht vergütet. Damit wurde eine Regelung fortgeführt, die seit 2002 gilt.

Da die Einnahmen 2019 die Ausgaben überstiegen, wurden EURO 24.289,94 der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

3. Vermögens- und Finanzlage

Durch die 50%ige Beteiligung der Entwicklungsagentur an der Region Rendsburg GmbH weist die Bilanz erstmals ein Anlagevermögen (Finanzanlage) in Höhe von EURO 12.500,00 aus.

Das übrige Vermögen der Gesellschaft bestand zum 31.12.2019 im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Form von Guthaben bei Kreditinstituten (EURO 2.449.027,98 VJ EURO 2.351.415,62). Das entspricht rd. 99,5% der Bilanzsumme.

Die Liquidität war 2019 zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Der insgesamt zu hohe Liquiditätsstand der Entwicklungsagentur ist nach wie vor unbefriedigend. Dazu trug, wie in den Vorjahren auch, das zu aufwändige Beschlussverfahren für die Bewilligung von Leitprojekten maßgeblich bei. Eine Verschlinkung des Verfahrens wird 2020 zur Diskussion stehen. Angesichts der zum Jahresende 2019 vorliegenden und noch zu beratenden Förderanträge ist allerdings davon auszugehen, dass die Rücklage 2020 deutlich reduziert werden kann (s. hierzu auch Pkt. 4 des Lageberichtes).

Das gezeichnete Kapital blieb mit EURO 26.000,00 unverändert. Die Betriebsmittelrücklage erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EURO 24.289,94 auf 1.323.028,95

Die Bilanz 2019 weist „Sonstige Rückstellungen“ in Höhe von EURO 1.060.048,74 aus (VJ EURO 1.029.964,52). Einzelheiten hierzu sind der Anlage 1 zum Lagebericht zu entnehmen.

Die Entwicklungsagentur ist auch 2019 keine langfristigen Verbindlichkeiten eingegangen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beliefen sich zum 31.12.2019 auf EURO 53.122,64 (VJ EURO 5.235,48). Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. zum 31.12.2019 noch nicht abgeführte Lohnsteuer.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognose

Der Wirtschaftsplan 2020 sieht Erträge aus Beiträgen der Gesellschafter in Höhe von TEUR 800 (Beitrag 1) und TEUR 20 (Beitrag 2) vor. Dazu kommen Zuwendungen aus Fördermitteln des Bundes und der AktivRegion in Höhe von rd. TEUR 131. Dem stehen betriebliche Aufwendungen sowie sol-

Rendsburg, den 27.05.2020

gez. Dietmar Böhmke
Vorsitzender des Vorstandes

che für die Leitprojekte in Höhe von insgesamt EURO 3.046 entgegen. Der Ausgleich erfolgt über die Betriebsmittelrücklage, sodass auch 2020 mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet werden kann.

Chancen und Risiken

Die Ausbreitung des Coronavirus Anfang 2020 hat in Deutschland zu einer wirtschaftlichen Krise geführt. Aufgrund der satzungsmäßigen Rahmenbedingungen und des Geschäftsmodells sind kurzfristig keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken zu erkennen.

Fördermittel werden nur in der Höhe vergeben, wie sie vorher von den Mitgliedskommunen in den Strukturfonds eingezahlt wurden. Personal- und kostenintensive Aufgabenbereiche werden von der Entwicklungsagentur z. Zt. nicht wahrgenommen. Weder in diesem Zusammenhang noch aus der gegenwärtigen betrieblichen Struktur heraus ergeben sich für die Entwicklungsagentur besondere Risiken.

Aus der erfolgten Übernahme von 50% des Stammkapitals der Region Rendsburg GmbH sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentlichen Risiken erkennbar.

gez. Frank Thomsen
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 1

Entwicklung der „Sonstigen Rückstellungen“

Bezeichnung	Stand	Verbrauch	Zuführung	Aufzinsung	Stand
	01.01.2019				31.12.2019
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Jahresabschlussprüfung	10.000,00	10.000,00	11.000,00	0,00	11.000,00
Leitprojekte	933.685,68	158.366,00	106.722,00	5.216,32	887.258,00
Bürgermeisterbudget	12.238,00	0,00	2.500,00	0,00	14.738,00
Urlaubsansprüche	1.540,84	1.540,84	2.052,74	0,00	2.052,74
Personalkosten Stadt Rendsburg	72.500,00	0,00	72.500,00	0,00	145.000,00
	1.029.964,52	169.906,84	194.774,74	5.216,32	1.060.048,74

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2019

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Firma:	Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
Rechtsform:	Anstalt öffentlichen Rechts
Sitz:	Rendsburg
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Öffentlich-rechtlicher Vertrag:	Es gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 12. Juni 2012 i.V.m. der Organisationssatzung vom 5. Juli 2012.
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Aufgabe der Entwicklungsagentur ist, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe der Satzung zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>Es ist eine der maßgeblichen Aufgaben der AöR die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.</p>
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags EUR 26.000,00 und ist vollständig eingezahlt.
Vertragspartner:	Vertragspartner im Berichtsjahr waren die Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe bei Rendsburg und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf

und Rendsburg, jeweils mit einem Anteil am Stammkapital von EUR 2.000,00.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich. Diese werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Zusammensetzung des Vorstands im Berichtsjahr ist im Anhang (Anlage 3) wiedergegeben.

Verwaltungsrat:

Die Anstalt hat einen Verwaltungsrat, der aus den Bürgermeister(inne)n der Mitgliedsgemeinden besteht. Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Trägerkommunen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Berichtsjahr ist im Anhang (Anlage 3) wiedergegeben.

2. Wesentliche Gremienbeschlüsse

Im Berichtsjahr haben neun Vorstandssitzungen stattgefunden, deren Protokolle uns vorgelegen haben.

Darüber hinaus haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden, in denen folgende wesentliche Beschlüsse gefasst wurden:

18. Dezember 2019

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
- Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018
- Beschluss, gegenüber dem Landesrechnungshof als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 die rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kiel, vorzuschlagen
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2020

3. Entwicklung der Gesellschaft

Die Entwicklungsagentur wurde am 1. Juli 2012 als gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülup bei Rendsburg und Westerrönfeld sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gegründet.

Die in der Organisationsatzung als Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag formulierten Ziele der im Lebens- und Wirtschaftsraum kooperierenden Kommunen lauten:

- Denken ohne Grenzen
- Innenentwicklung fördern
- Zersiedelung vermeiden
- Regionale Identität fördern
- Kommunale Identität wahren
- Unterschiedliche Lebensqualitäten sichern
- Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen
- Den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten

Durch einen gemeinsamen Strukturfonds werden Projekte gefördert, die auf diese Ziele ausgerichtet sind.

4. Wichtige Verträge

a) Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung

Die Mitgliedskommunen haben am 14. April 2004 eine Vereinbarung geschlossen mit dem Ziel, eine Gebietsentwicklungsplanung (GEP) in Bezug auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Entwicklung sozialer, kultureller und technischer Dienste bzw. Angebote und infrastruktureller Leistungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Zur Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit wurde die sogenannte Regionalkonferenz als Bindeglied zwischen den Arbeitsgremien der Kooperation und den politischen Gremien der Kommunen gegründet, die aus Vertretern aller Kommunen sowie den jeweiligen Bürgermeister(inne)n besteht.

Auf der Arbeitsebene leitet und koordiniert der Ausschuss der Bürgermeister die fachliche Arbeit der Kooperation.

Die Kooperationsvereinbarung kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 15 Jahren.

b) Vereinbarung über einen Interessenausgleich

Die an der o.g. Vereinbarung über die Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen haben einen dreistufigen Interessenausgleich vereinbart. Die erste Stufe regelt die abgestimmte Flächenentwicklung um Konkurrenzen zwischen den Kommunen zu vermeiden. Stufe 2 legt Punkte zur interkommunalen Zusammenarbeit mit Projektbezug fest um einen optimalen Ressourceneinsatz zu gewährleisten. Mit Stufe 3 wird der Aufbau eines Strukturfonds zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten mit regionalem Bezug beschlossen.

Der Strukturfonds wird aus zwei Beiträgen der Kommunen finanziert. Beitrag 1 ist jährlich von allen Kommunen zu zahlen und wird auf 1% der Umlagegrundlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzt. Beitrag 2 berücksichtigt die wohnbauliche Entwicklung und ist nur von den Umlandgemeinden zu entrichten, die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sind ausgenommen. Je Wohneinheit zahlt die jeweilige Kommune einmalig EUR 2.500,00 in den Strukturfonds ein.

Des Weiteren legt die Vereinbarung auch die Richtlinien zur Verwendung des Strukturfonds fest. Gemäß Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Strukturfonds vom 24. März 2010 werden vorrangig eigene Projekte der GEP und der AktivRegion gefördert. Die Förderung ist auf 55% der Maßnahmenkosten beschränkt.

Über die Vergabe von Fördermitteln für Leitprojekte entscheiden grundsätzlich die Gemeindevertretungen der Mitgliedskommunen, denen die Projekte vom Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur vorgeschlagen werden.

5. Beteiligungen und Mitgliedschaften

Die Entwicklungsagentur ist mit 50% des Stammkapitals an der am 25. März 2019 gegründeten Region Rendsburg GmbH beteiligt.

Die Entwicklungsagentur ist zudem Mitglied in folgenden Vereinen:

- Tourismus Mittelholstein e.V.
- RD-Marketing e.V.
- RAD.SH e.V.
- Gesundheits- und Präventionsregion im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V.

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Beteiligungen	<u>12.500,00</u>	<u>0,00</u>

Ausgewiesen wird die 50% Beteiligung an der Region Rendsburg GmbH.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>142,80</u>	<u>8.094,00</u>

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.449.027,98</u>	<u>2.351.415,62</u>

Ausgewiesen wird das Guthaben bei der Sparkasse Mittelholstein AG.

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>529,55</u>	<u>429,39</u>

Passiva

A. Eigenkapital

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I. Stammkapital	26.000,00	26.000,00

Das Stammkapital wird zu gleichen Anteilen von jeweils EUR 2.000,00 von den beteiligten Gemeinden gehalten.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
II. Betriebsmittelrücklage	1.323.028,95	1.298.739,01

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stand 01.01.	1.298.739,01	1.343.072,46
Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	24.289,94	0,00
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	0,00	44.333,45
Stand 31.12.	1.323.028,95	1.298.739,01

In die Betriebsmittelrücklage werden die nicht verwendeten Beiträge aus den Strukturfonds I und II eingestellt. Unterdeckungen werden hieraus ausgeglichen.

			31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
B. Sonstige Rückstellungen			<u>1.060.048,74</u>	<u>1.029.964,52</u>
	1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung (Z) Aufzinsung (A) EUR	31.12.2019 EUR
Leitprojekte	933.685,68	158.366,00	106.722,00 (Z) 5.216,32 (A)	887.258,00
Personalkosten Stadt Rendsburg	72.500,00	0,00	72.500,00 (Z)	145.000,00
Bürgermeisterbudget	12.238,00	0,00	2.500,00 (Z)	14.738,00
Jahresabschlussprüfung	10.000,00	10.000,00	11.000,00 (Z)	11.000,00
Urlaubsansprüche	1.540,84	1.540,84	2.052,74 (Z)	2.052,74
			194.774,74 (Z)	
	<u>1.029.964,52</u>	<u>169.906,84</u>	<u>5.216,32 (A)</u>	<u>1.060.048,74</u>

Für bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Fördermittel werden Rückstellungen für Leitprojekte bzw. Projekte aus dem Bürgermeisterbudget gebildet. Erfolgt die Auszahlung über mehrere Jahre, wird der langfristige Teil der Rückstellung gemäß § 253 Abs. 2 abgezinst.

Die Abrechnung der Personalkosten der Stadt Rendsburg für die Jahre 2018 und 2019 steht noch aus.

C. Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>52.144,69</u>	<u>4.512,73</u>

Ausgewiesen wird im Wesentlichen die Entwicklung eines Einzelhandelskonzepts (TEUR 21), die Jahresabschlussprüfung 2018 (TEUR 11) und die Überzahlung von Projektfördermitteln (TEUR 10).

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>977,95</u>	<u>722,75</u>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 EUR	2018 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	972.180,76	907.002,61
<u>Zusammensetzung:</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge Strukturfondsbeitrag I	885.246,65	805.624,47
Erhaltene Zuschüsse und Fördergelder	85.400,98	100.378,14
Periodenfremde Erträge	1.533,13	0,00
Übrige	0,00	1.000,00
	972.180,76	907.002,61

Die Anstalt finanziert sich durch die Strukturfondsbeiträge I und II. Der Beitrag I beträgt 1% der Finanzkraft der Mitgliedskommunen. Der Beitrag II basiert auf fertig gestellten Wohneinheiten in den Umlandgemeinden und beträgt EUR 2.500,00 pro Wohneinheit. Eine Abrechnung des Beitrages II ist letztmalig 2017 erfolgt.

Im Berichtsjahr hat die Anstalt außerdem Fördermittel in Höhe von TEUR 37,9 für zwei Eigenprojekte erhalten. Des Weiteren hat die Anstalt im Berichtsjahr Bundesfördermittel in Höhe von TEUR 47,5 für die Stärkung des Alltagsradverkehrs in der Region Rendsburg erhalten.

2. Personalaufwand

	<u>2019</u> EUR	<u>2018</u> EUR
	<u>68.823,70</u>	<u>61.965,56</u>
<u>Zusammensetzung:</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Löhne und Gehälter	53.556,50	48.332,44
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>15.267,20</u>	<u>13.633,12</u>
	<u>68.823,70</u>	<u>61.965,56</u>

Seit September 2017 beschäftigt die Anstalt eine Mitarbeiterin im Bereich Klimaschutzmanagement.

	2019 EUR	2018 EUR
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	873.856,56	883.711,91
<u>Zusammensetzung:</u>		
<u>Aufwendungen für laufende betriebliche Tätigkeit</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Dienstleistungen (ext. Personal, Buchführung, Lohnbuchhaltung)	126.070,00	129.201,20
Mitgliedsbeiträge	45.118,20	43.812,35
Beratungsleistungen	17.302,60	19.611,20
Jahresabschlussprüfung	11.690,13	11.252,65
IT	5.946,19	5.946,19
Bewirtung	1.585,33	4.597,77
Aus- und Fortbildung	610,00	2.170,66
Übrige	6.393,54	4.453,07
	214.715,99	221.045,09
<u>Aufwendungen für Projekte</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Leitprojekte	418.916,65	520.897,81
Bürgermeisterbudget	75.178,20	44.126,66
Eigenprojekte	165.045,72	97.642,35
	659.140,57	662.666,82

Die Personaldienstleistungen beinhalten im Wesentlichen die Personalkosten der Stadt Rendsburg sowie die hälftigen Personalkosten für den Fördermittelscout (TEUR 50). Dienstleistungen im Bereich Buchführung und Lohnbuchhaltung werden durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH erbracht.

Bei den Leitprojekten handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg (TEUR 242), den Bau eines Radweges vom Bahnhof in Rendsburg zum Obereiderhafen (TEUR 79) und einen Zuschuss zum LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V. (TEUR 67).

	2019 EUR	2018 EUR
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>7,83</u>	<u>10,44</u>

	2019 EUR	2018 EUR
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.218,39</u>	<u>5.669,03</u>

Die Zinsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

	2019 EUR	2018 EUR
6. Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	<u>24.289,94</u>	<u>0,00</u>

	2019 EUR	2018 EUR
7. Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	<u>0,00</u>	<u>44.333,45</u>

	2019 EUR	2018 EUR
8. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2019

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Anstalt sind gemäß § 3 der Satzung der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Rechte und Pflichten der Organe ergeben sich aus der Satzung.

Für den Vorstand galt im Berichtsjahr die Geschäftsordnung in der Fassung vom 14. August 2012 und für den Verwaltungsrat galt die Geschäftsordnung ebenfalls in der Fassung vom 14. August 2012. Darüber hinaus wurden auskunftsgemäß keine weiteren schriftlichen Weisungen des Verwaltungsrats zur Organisation beschlossen.

Des Weiteren ist gemäß § 8 der Satzung die Regionalkonferenz als Bindeglied zwischen den politischen Gremien der Trägerkommunen und der Entwicklungsagentur eingerichtet. Der Verwaltungsratsvorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich an die Regionalkonferenz.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden neun Vorstandssitzungen, fünf Sitzungen des Verwaltungsrats und zwei Regionalkonferenzen statt. Die entsprechenden Protokolle haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Andreas Betz ist im Aufsichtsrat der LTO Lokale Tourismus Organisation Eckernförder Bucht GmbH tätig. Die restlichen Mitglieder des Vorstands sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien Mitglied.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Tätigkeiten der Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind ehrenamtlich; eine Vergütung wird von der Anstalt nicht gezahlt.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan besteht nicht. Es gelten aber interne Regelungen für die Aufgabenverteilung im Vorstand, die an die Gegebenheiten laufend angepasst werden.

Die kaufmännische Buchführung sowie die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgen durch Mitarbeiter der Stadtwerke Rendsburg GmbH.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vergabe von Fördermitteln durch die Anstalt ist in der Satzung geregelt. Der Vorstand empfiehlt Leitprojekte, die der Verwaltungsrat berät. Die endgültige Zustimmung erfolgt durch die politischen Gremien der Mitgliedsgemeinden, wobei das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Über das sogenannte Bürgermeisterbudget (TEUR 50 pro Jahr) beschließt auf Empfehlung des Vorstands der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Siehe 2 a) und 2 c).

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Wesentliche Verträge werden in den Räumen der Stadt Rendsburg aufbewahrt.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Der Plan ist dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wesentliche Veränderungen zum genehmigten Wirtschaftsplan werden durch den Dienstleister Stadtwerke Rendsburg GmbH im Rahmen des Berichtswesens analysiert und bei Bedarf in einem Nachtrag zum Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen erfolgt durch den Dienstleister Stadtwerke Rendsburg GmbH und ist der Größe und den Anforderungen der Anstalt entsprechend eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird durch den Vorstand bzw. durch den Dienstleister Stadtwerke Rendsburg GmbH durchgeführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Anstalt finanziert sich durch die Beiträge der Mitgliedsgemeinden, die seitens der Anstalt durch Rechnung angefordert werden. Bisher wurden auskunftsgemäß alle Beiträge fristgerecht entrichtet, sodass derzeit kein Mahnwesen erforderlich ist.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben werden ebenfalls von dem Dienstleister Stadtwerke Rendsburg GmbH wahrgenommen. Dies entspricht den Anforderungen der Anstalt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aufgrund der satzungsmäßigen Rahmenbedingungen der Anstalt sind keine Risiken erkennbar, die ein Risikofrüherkennungssystem erforderlich machen würden.

- b) Reichen die Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Die Anstalt hat bislang derartige Geschäfte nicht getätigt und beabsichtigt dies auskunftsgemäß auch zukünftig nicht.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zwecke der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikoanlage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Aufgrund der derzeitigen Struktur und Größe der Anstalt ist eine Interne Revision nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, über weitere zustimmungspflichtige Maßnahmen einzeln zu entscheiden.

Vgl. im Übrigen Fragenkreis 2 c) zur Vergabe von Fördermitteln.

Anhaltspunkte, dass die vorherigen Zustimmungen nicht eingeholt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kreditgewährungen an den Vorstand und an Mitglieder des Verwaltungsrats sind auskunftsgemäß nicht erfolgt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Maßnahmen sind von uns im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Anstalt tätigt selbst nur im geringen Umfang eigene Investitionen im Rahmen von sogenannten Eigenprojekten, die wie die Vergabe von Fördermitteln der Zustimmung durch die Gremien unterliegen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionen werden laufend durch den Vorstand überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Es sind keine Verträge dieser Art abgeschlossen worden. Eine Ausschöpfung der Kreditlinie ist bisher nicht erfolgt.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Es erfolgt die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wurde im Berichtsjahr regelmäßig Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt unseres Erachtens einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Anstalt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wurde unseres Erachtens über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen auskunftsgemäß nicht vor und haben wir im Rahmen unserer Prüfung auch nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Entfällt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte waren nach den uns erteilten Auskünften nicht gegeben.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Aufgrund von langen Entscheidungswegen bei der Genehmigung von Fördermittelanträgen von Leitprojekten hat sich ein hoher Bestand an Bankguthaben aufgebaut. Die übrigen Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Anstalt finanziert sich aus den Strukturfondsbeiträgen der Mitgliedsgemeinden. Offene Fördermittelanträge zum Bilanzstichtag werden aus der Betriebsmittelrücklage finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da ein Konzernverhältnis nicht besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Anstalt hat 2017 Fördermittel für das Eigenprojekt „KSI: Klimaschutzmanagement für klimafreundliche Mobilität in der Region Rendsburg“ in Höhe von insgesamt TEUR 127 bewilligt bekommen. Die Mittel werden zum einen vom Bundesumweltministerium zur Verfügung gestellt (TEUR 97), zum anderen vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (TEUR 30) und dienen im Wesentlichen der Finanzierung von Personalkosten. Von dem Gesamtbetrag wurden 2017 und 2018 bereits TEUR 63 gezahlt. Im Berichtsjahr kam es zu keiner weiteren Auszahlung, da der endgültige Bescheid nebst finaler Abrechnung noch nicht vorliegt.

Des Weiteren kamen 2019 TEUR 48 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für das Vorhaben „NKI: Stärkung des Alltagsradverkehrs in der Region Rendsburg: Entwicklungsagentur“ zur Auszahlung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Vorgaben der Mittelgeber nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Anstalt finanziert sich aus Beiträgen der Mitgliedsgemeinden. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Entfällt.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Grundsätzlich bestehen keine Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedsgemeinden. Die Anstalt unterstützt hingegen in Einzelfällen, soweit fördermittelrechtlich vorgeschrieben, die Gemeinden bei der Abwicklung von geförderten Projekten.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe 15 a).

Fragenkreis 16:

**Ursachen des Jahresfehlbetrages und
Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

rt Entwurf - kein Original - 10.11.2020

Wirtschaftsplan 2019 (Soll-Ist-Vergleich)**Erfolgsplan**

Der Wirtschaftsplan der AöR besteht aus einem Erfolgs- und einem Vermögensplan (§ 16 KUVVO). Auf einen Soll-Ist-Vergleich des Vermögensplans wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Der Verwaltungsrat hat am 12. Dezember 2018 den Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.

	Ist 2019 TEUR	Wirtsch.- plan 2019 TEUR	Verän- derung TEUR
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	972	1.850	-878
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	69	0	69
Abschreibungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	898	1.850	-952
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5	0	5
Jahresergebnis	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Die Abweichungen resultieren aus zeitlichen Verzögerungen bei der Genehmigung der Projekte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten TEUR 24 aus der Einstellung in die Betriebsmittelrücklage.